

VERWALTUNGSRAUM BAD RAPPENAU FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2013 / 2014



Bad Rappenau



Kirchartd



Siegelbach

4. Änderung Flächennutzungsplan 2013 /2014 Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau / Kirchartd / Siegelbach

**Anlage zur Begründung:
Fachbeitrag Artenschutz**



Stadt Bad Rappenau
Stadtteil Grombach

Bebauungsplan „Mühlstraße“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	9
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	9
4.1 Europäische Vogelarten	9
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.2.1 Amphibien.....	16
4.2.2 Reptilien	19
4.2.3 Fledermäuse.....	21
4.2.5 Tag- und Nachtfalter	22

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Mühlstraße“, Bad Rappenau-Grombach, Juli 2023, Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau stellt in Grombach den Bebauungsplan „Mühlstraße“ auf. Mit dem Bebauungsplan sollen in erster Linie die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbebetriebs der Fa. Zagro und zum Bau einer kleinen Freiflächenphotovoltaikanlage für den Eigenverbrauch geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 4,6 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

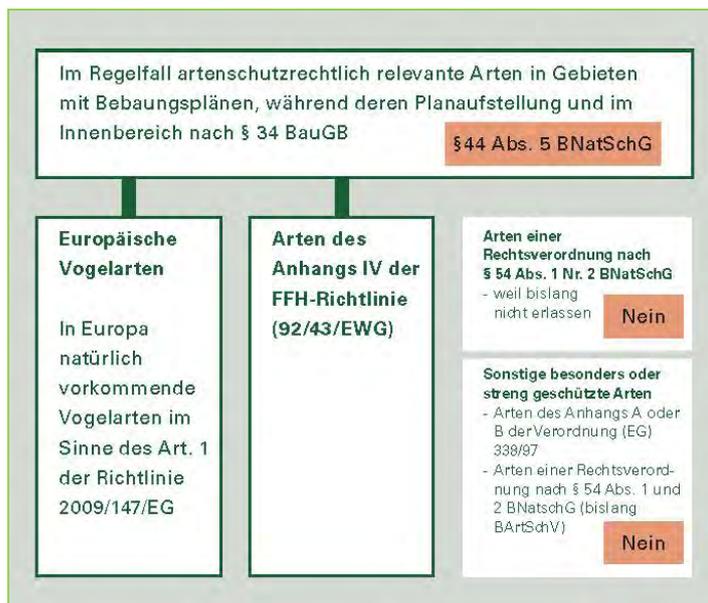
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen das Firmengelände der Fa. Zagro, das am westlichen Ortsrand von Grombach entlang des Insenbachs liegt. Es wird im Süden überwiegend vom Bach, im Nordosten und Osten von Siedlungsflächen und im Westen von einem Heckenzug begrenzt. Nordwestlich schließt die Feldflur an.

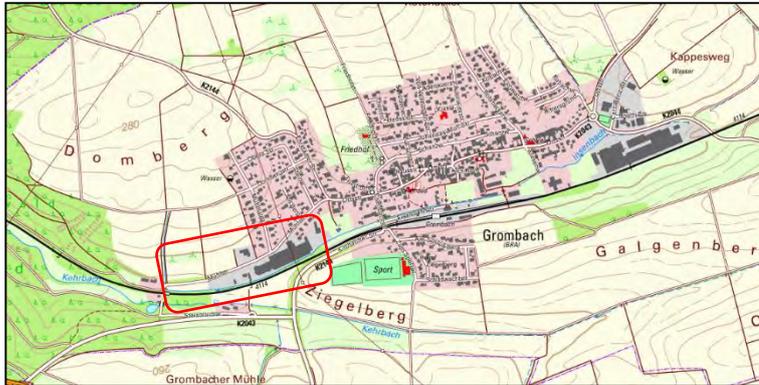


Abb. 1: Lage des Gebietes
 (ohne Maßstab)

Neben dem Firmengelände bezieht der Geltungsbereich angegliederte Wohngrundstücke und Grünflächen sowie eine anschließende Ackerfläche mit ein. Das Gelände wird durch die Mühlstraße, die aus Grombach kommend durch den Geltungsbereich führt, in einen nördlichen und einen südlichen Bereich aufgeteilt.

Der südliche Bereich, zwischen der Straße und dem Insenbach gelegen, ist weitgehend von großen Gewerbe- und Bürogebäuden, asphaltierten und gepflasterten Parkplätzen und Hofflächen geprägt. Westlich der Firmengebäude steht ein leerstehendes Wohnhaus (Mühlstraße 17) mit einem nach wie vor gepflegten Garten, zwei Garagen und einem Schuppen. Der Garten ist von einer hohen Zierhecke umgeben. Angrenzend lagert Oberboden in großen, begrünten Mieten. Es schließt eine geschotterte und mit aus Stämmen und Steinen gebauten Hindernissen sowie einem Betonbecken ausgestattete Teststrecke für Geländewagen an. Prägend ist ein großer, teils mit Ruderalvegetation bewachsener und nach Norden und Süden mit Sandsteinblöcken befestigter Hügel. Der Bereich ist zur Mühlstraße hin eingezäunt. Entlang des Zauns gibt es zunächst schmale Grünflächen, auf denen eine Reihe aus insgesamt 16 Kopfbäumen steht. In Richtung Süden gehen sie in einen Grünstreifen mit grasreicher Ruderalvegetation über. Den südwestlichen Gebietsrand bildet eine mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsene Fläche.



Abb.: Blick auf Betonbecken und den westlichen Bereich des Firmengeländes mit Bodenmieten



Abb.: Mühlstraße entlang der Einzäunung (l.) und Parcours (r.)



Abb.: Blick auf den westlichen Bereich des Firmengeländes

Am südlichen Gebietsrand fließt der Insenbach parallel zur Bahnlinie. Der Bach ist ca. 1,00 m breite und hat einen geradlinigen Verlauf. Nur an wenigen Stellen gibt es kleine Aufweitungen. Die Böschungen sind mit einem immer wieder unterbrochenen oder nur mit Brombeeren bewachsenen Gehölzsaum bewachsen. Die Gewerbegebäude grenzen zum Teil unmittelbar an die Böschungsoberkante. Am westlichen Gebietsrand biegt der Bach nach Süden ab und fließt dort in einem Durchlass unter der Bahnlinie hindurch dem Kehrbach zu.



Abb.: Insenbach und Ruderalfläche im Westen des Plangebiets (l.) und Insenbachunterführung an Bahnlinie

Nördlich der Mühlstraße sind am Ortsrand mehrere Wohngrundstücke mit gepflegten Gärten und von Grünflächen umgebene Parkplätze in den Geltungsbereich einbezogen. Unmittelbar am Ortsrand befindet sich das Anwesen Mühlstraße 6 mit einem großen Wohnhaus und einem parkähnlich gepflegten Garten mit einem größeren Gartenteich.

Nördlich und östlich schließen an das Anwesen Ackerflächen an. Zwischen dem etwas höherliegenden Acker – der vom Geltungsbereich ausgespart ist – und der Mühlstraße gibt es eine mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsene Böschung. Nach einem Grasweg, der von der Mühlstraße nach Norden führt und an dessen Rand ein Stromkasten steht, folgt eine weitere Ackerfläche, die zwischen einem den Geltungsbereich begrenzenden Heckenzug im Westen, einer Feldhecke auf der Wegböschung im Süden und einer zu einem dichten Gehölzbestand durchgewachsenen Obstwiese im Norden liegt. Der schmale Grünstreifen zwischen der Straße und der Hecke auf der Böschung wird regelmäßig gemäht.



Abb.: Ackerfläche zwischen den beiden Heckenzügen im Westen



Projektnr.: 23064

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Hauptzweck des Bebauungsplans ist es, eine geplante Erweiterung der Betriebsgebäude der Fa. Zagro zu ermöglichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kleine, dem Eigenverbrauch dienende Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Ackerfläche im Westen zu schaffen.

Der Bebauungsplan setzt für die vorhandenen Gewerbeflächen und die geplante Erweiterungsfläche ein Gewerbegebiet mit einer entsprechenden Baugrenze fest. Für die Erweiterung wird das Wohnhaus Mühlstraße 17 und die Nebengebäude abgebrochen, die Gartenflächen mitsamt den Gehölzen und auch die Bodenmieten mit Ruderalvegetation geräumt. Die Kopfbaumreihe an der Mühlstraße wird ggf. erhalten, darf aber auf Grundlage des Bebauungsplans entfernt werden. Die Gehölze am Insensbach, südlich der geplanten Erweiterung, bleiben erhalten. Zum Bach wird mit der Bebauung ein Abstand von mind. 5,0 m eingehalten.

Die Ackerfläche im Westen wird als Sondergebiet für Solarenergie festgesetzt. Hier soll ein kleiner, dem Eigenverbrauch dienender Solarpark entstehen. Die Fläche wird als Grünland eingesät und mit Solarmodulen überstellt. Am Ostrand wird eine 5,00 m breite Niederhecke zur Eingrünung gepflanzt.

Für die Gehölzbestände nördlich und südlich der Sondergebietsfläche im Westen setzt der Bebauungsplan private Grünflächen und Flächen zum Erhalt fest. Die Hecken werden darin erhalten. Eine private Grünfläche wird auch für den Parcours festgesetzt. Die zwar regelmäßig befahrenen, aber für Insekten und Amphibien interessanten Strukturen bleiben damit erhalten.

Für die Wohngrundstücke und die Stellplätze nördlich der Mühlstraße und weitere Wohn- und Firmengebäude südlich setzt der Bebauungsplan ein Mischgebiet fest und sichert die vorhandenen Nutzungen im Bestand. In diesen Flächen sind derzeit keine Baumaßnahmen vorgesehen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die o.g. Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Es werden Vermeidungs- und wenn nötig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurde von April bis Juni 2023 im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung insgesamt fünfmal Mal begangen.¹ Dabei wurden insgesamt 47 Vogelarten nachgewiesen, von denen 38 Arten als Brutvögel und neun als Nahrungsgäste bewertet wurden. Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Brutrevierkarte auf der nächsten Seite dargestellt.

Im Geltungsbereich bzw. unmittelbar auf der Geltungsbereichsgrenze konnten insgesamt 41 Brutreviere von 25 Arten festgestellt werden.

Beim Großteil davon handelt es sich um Brutreviere von ubiquitären Frei-, Boden- und Höhlenbrütern der Siedlungen und Siedlungsränder wie der Amsel (6 Brutreviere), der Mönchsgrasmücke (3), dem Grünfinken (3), dem Stieglitz (3), der Gartengrasmücke (3), Elster, Girlitz, Heckenbraunelle (2), von Blau- und Kohlmeise und von Zilpzalp, Zaunkönig und Rotkehlchen. Sie brüten sowohl in den Hausgärten, in den beiden Hecken im Westen und in den Gehölzen entlang des

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach

Bachs. In der Kopfbaumreihe an der Mühlstraße brütete neben Stieglitz und Girlitz auch ein Pärchen Hänflinge.

An Gewerbegebäude der Fa. Zagro wurde ein Brutrevier der Bachstelze, an den Wohnhäusern Mühlstraße 6 und 17 jeweils Brutreviere vom Hausrotschwanz festgestellt. Am Haus Nr. 17 brüteten zudem Haussperlinge.

In den Ruderalstrukturen und niedrigen Gehölzen an den Bodenmieten und am Bach westlich des Mühlstraße 17 wurden Brutreviere der Goldammer und der Dorngrasmücke festgestellt. Noch weiter westlich brüteten am Insensbach Stockente und Gebirgsstelze als gewässeraffine Arten.

In den Heckenzügen im Westen brüteten, neben den o.g. ubiquitären Frei- und Bodenbrütern, auch Grünspecht, Sumpfrohrsänger und Klappergrasmücke.

In der Ackerfläche zwischen den Hecken wurden keine Offenlandbrüter wie die Feldlerche festgestellt. Die Topographie und die Gehölzkulissen lassen hier auch keine Bruten erwarten. Die Feldlerche wurde erst deutlich nördlich im oberen Hangbereich festgestellt.

Im Wäldchen südlich des Bachs und der Bahnlinie gab es weitere Brutreviere von Frei-Brütern (Ringeltaube, Singdrossel, Amsel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe), von Bodenbrütern (Zilpzalp, Rotkehlchen) und von Höhlenbrütern (Star, Kleiber, Kohlmeise, Gartenbaumläufer).

An Gebäuden und in Gärten der angrenzenden Siedlungsbereiche brüteten neben weiteren Haussperlingen u.a. auch eine Türkentaube im Bereich Mühlstraße 1.

Tabelle: Brutverhalten der im Plangebiet und der näheren Umgebung brütenden Vogelarten (Anzahl Brutreviere im Geltungsbereich des BP)

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink (Stieglitz), Dorngrasmücke, Elster, Garten-grasmücke, Girlitz, <u>Goldammer</u> , Grünfink, Hänfling , Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig
Baumbrüter	Türkentaube
Höhlenbrüter	Blaumeise, Gartenbaumläufer, Gebirgsstelze, Grünspecht, <u>Haussperling</u> , Kleiber, Kohlmeise, Star
Halbhöhlen-/Nischenbrüter	Bachstelze, Gebirgsstelze, Hausrotschwanz, Zaunkönig
Bodenbrüter	<u>Goldammer</u> , Feldlerche , Rotkehlchen, <u>Stockente</u> , Zilpzalp

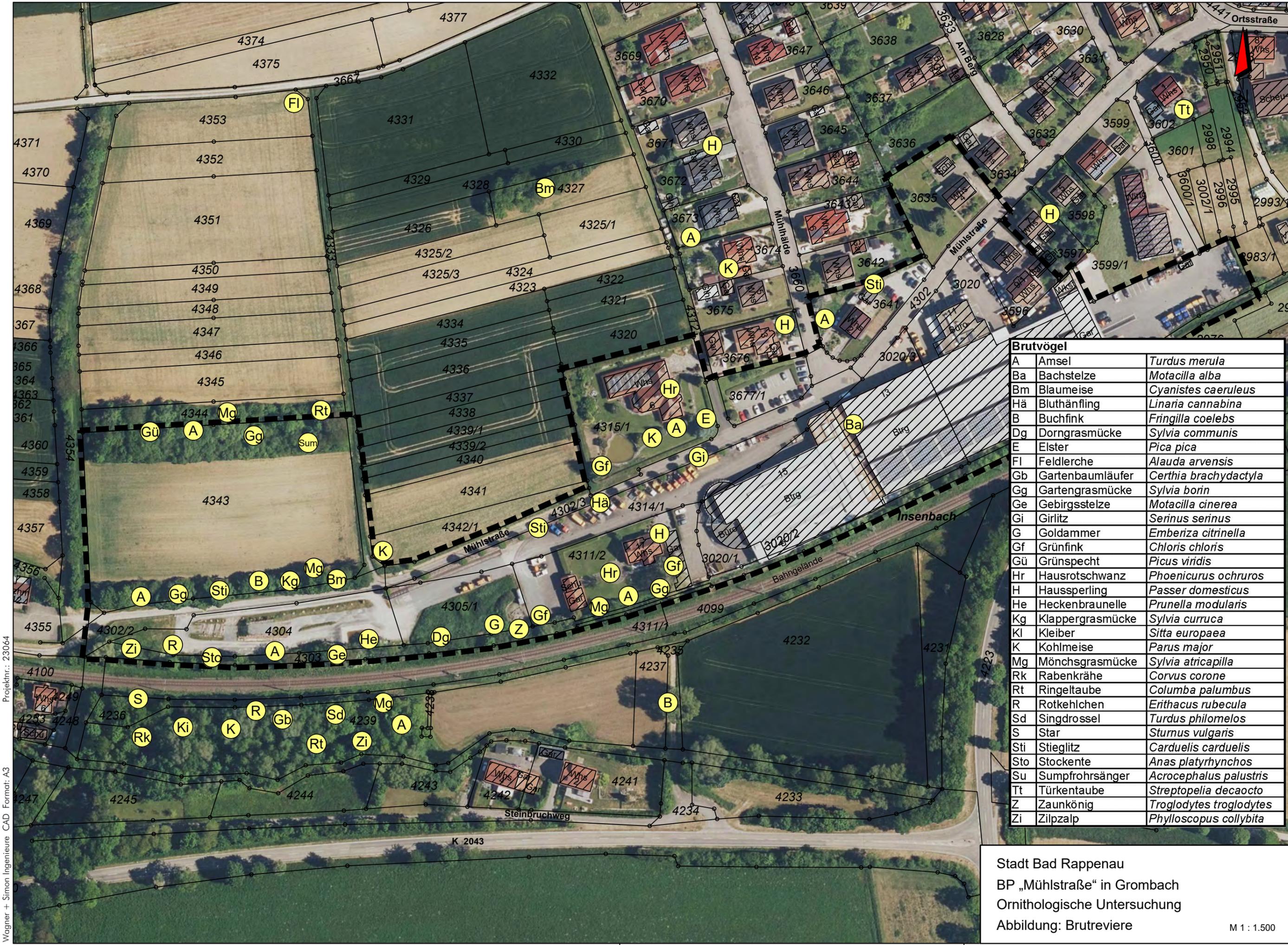
Die Rote Liste¹ bewertet 32 der nachgewiesenen Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke und Stockente stehen auf der Vorwarnliste. Sie sind zwar noch häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Hänfling, **Türkentaube** und **Feldlerche** werden als gefährdet eingestuft (Kat. 3). Die Arte ist noch mäßig häufig, ihre Brutbestände nehmen kurzfristig aber stark ab.

Buntspecht, Hohltaube, Kernbeißer, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rohrammer, Rotmilan, Turmfalke und Wiesenschafstelze wurden als Nahrungsgäste oder Durchzügler erfasst. Eine besondere Bedeutung als Nahrungs- oder Rasthabitat hat das Plangebiet sicher nicht.

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
Hä	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gg	Gartensgrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Ge	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Su	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Stadt Bad Rappenau
 BP „Mühlstraße“ in Grombach
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Wiesen und Gehölzstrukturen gibt es in der Umgebung mehr und bessere, als die Flächen des Plangebiets. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Auch für den Großteil der nachgewiesenen Brutvogelarten sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Die Hecken und bachbegleitenden Gehölze bleiben allesamt erhalten und mit Ausnahme des Bereichs südlich der geplanten Gewerbe-Erweiterungsfläche (siehe unten) ist auch nicht zu erwarten, dass die vorgesehene Nutzung der angrenzenden Flächen (Photovoltaikanlage, Grünfläche, etc.) zu einem erhöhten Tötungsrisiko, zu erheblichen Störungen oder zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt.

Im Bereich bestehender Wohnhäuser und Gärten wird mit dem Bebauungsplan der Bestand gesichert. In diesen Bereichen sind derzeit keine Bau- oder Umgestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Mit allgemeinen Vorgaben bzgl. der Rodung von Gehölzen und dem Abbruch und Umbau von Gebäuden (siehe unten) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände dort ebenfalls ausgeschlossen werden.

In der Ackerfläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, brüten auf Grund der umgebenden Gehölzkulissen keine Offenlandbrüter wie die Feldlerche. Auf das Brutrevier nördlich wirken sich die Firmenerweiterung und die Freiflächenphotovoltaikanlage nicht aus.

Gleiches gilt für die Türkentaube, die mit einigem Abstand zum Geltungsbereich in der Ortslage brütet.

Näher zu prüfen sind die Wirkungen auf die Vögel, die an den Gebäuden der Mühlstraße 17 und in den umliegenden Garten-, Gehölz- und Grünflächen brüten. In diesem Flächen finden Abbruch- und Rodungsarbeiten statt und es werden neue Gebäude entstehen (rot umgrenzter Bereich).

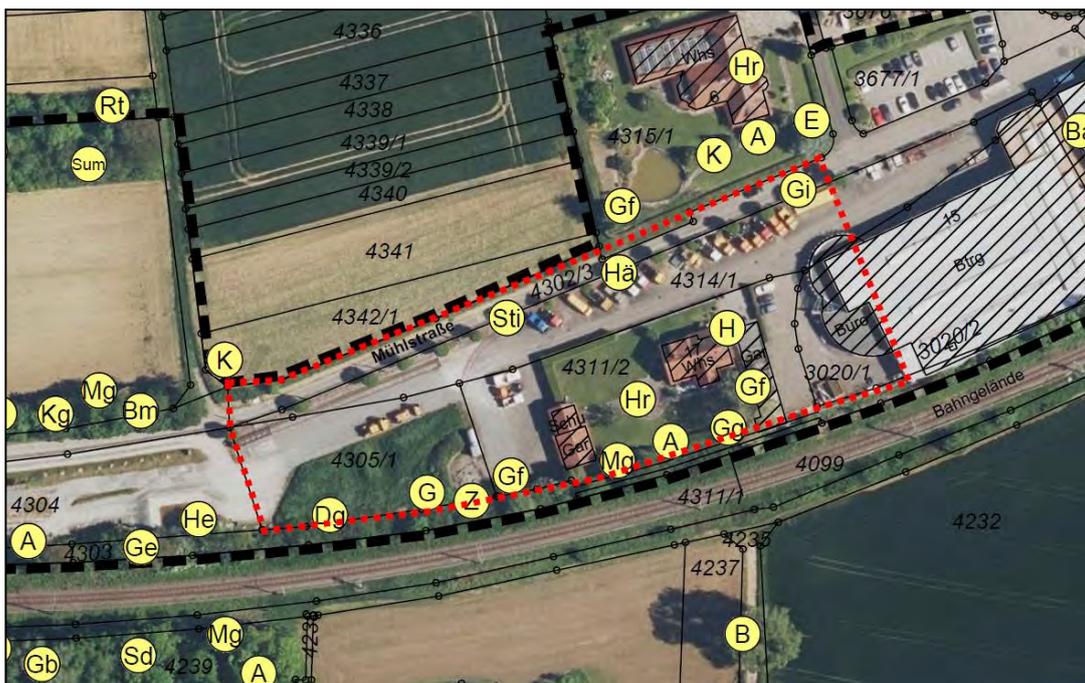


Abb.: Ausschnitt Brutrevierkarte mit rot umgrenztem Eingriffsbereich (unmaßstäblich)

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

An den Gebäuden der Mühlstraße 17 brüten *Hausrotschwanz* und *Haussperling*, im zugehörigen Garten die Freibrüter *Grünfink*, *Gartengrasmücke*, *Mönchsgrasmücke* und *Amsel*. In den bachbegleitenden Gehölzen und auf den Ruderalstrukturen der hier lagernden Bodenmieten brüten zudem *Dorngrasmücke*, *Goldammer*, *Zaunkönig* und ein weiteres Paar *Grünfinken*. In den kopfbaumartig geschnittenen Ahorn an der Mühlstraße brüten *Hänfling*, *Girlitz* und *Stieglitz*.

Prognose

Die Gebäude der Mühlstraße 17 werden abgebrochen, die Gartenfläche und die Bodenmieten geräumt. Die Kopfbaumreihe an der Mühlstraße bleibt möglicherweise erhalten, kann auf Grundlage des Bebauungsplans aber auch entfernt werden.

Der Gehölzsaum am Insenbach wird erhalten und mit der Bebauung ein Abstand von mind. 5,00 m eingehalten.

Erfolgen die Gehölzrodung und der Abbruch zur Brutzeit, ist zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel, unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel bei Rodungs-, Abbruch- oder Umbaumaßnahmen verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die entfallenden Bäume und Sträucher dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt bzw. gerodet werden. Holz, Astwerk und Schnittgut sind unverzüglich abzuräumen.

Der Abbruch, Teilabbruch oder Umbau von Gebäuden soll vorzugsweise ebenfalls in diesem Zeitraum stattfinden oder beginnen. Ist dies nicht möglich, sind alle zur Brut geeigneten Strukturen im Winterhalbjahr vor Abbruch oder Umbau zu verschließen.

Alternativ kann ein Abbruch oder Umbau auch in der Brutzeit stattfinden, wenn unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachkundigen nachgewiesen wird, dass derzeit keine Vögel am betroffenen Gebäude bzw. Gebäudeteil brüten.

Der Verbotstatbestand kann so vermieden werden

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

An den Gebäuden der Mühlstraße 17 brüten Hausrotschwanz und Haussperling, im zugehörigen Garten die Freibrüter Grünfink, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke und Amsel. In den bachbegleitenden Gehölzen und auf den Ruderalstrukturen der hier lagernden Bodenmieten brüten zudem Dorngrasmücke, Goldammer, Zaunkönig und ein weiteres Paar Grünfinken. In den kopfbaumartig geschnittenen Ahorn an der Mühlstraße brüten Hänfling, Girlitz und Stieglitz.

Bei diesen Brutvögeln handelt es sich um Arten der Siedlungen und Siedlungsränder, bei der Goldammer um eine Art des Offen- und Halboffenlands.

Als Raum der lokalen Population wird für die Arten der Siedlungen und Siedlungsränder die Ortslage von Grombach und die angrenzenden Garten- und Gehölzbestände angenommen.

Für die Arten des Halboffenlands – insbesondere Goldammer und Dorngrasmücke – werden die Hecken und Obstwiesen in der Feldflur um Grombach, zwischen der Autobahn im Süden, Ehrstädt im Nordwesten und Obergimpfern im Nordosten angenommen.

Für die nicht gefährdeten Arten wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen. Für die Arten der Vorwarnliste (Goldammer) wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet. Beim gefährdeten Hänfling wird er mit ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Die Gebäude der Mühlstraße 17 werden abgebrochen, die Gartenfläche und die Bodenmieten geräumt. Die Kopfbaumreihe an der Mühlstraße bleibt möglicherweise erhalten, kann auf Grundlage des Bebauungsplans aber auch entfernt werden.

Der Gehölzsaum am Insenbach wird erhalten und mit der Bebauung ein Abstand von mind. 5,00 m eingehalten. Durch die o.g. Maßnahmen ist sichergestellt, dass in den Baufeldern keine Vögel brüten und dort gestört werden.

Während der räumlich und zeitlich eng begrenzten Baumaßnahmen kommt es unter Umständen zu Störungen von brütenden Vögeln in angrenzenden Flächen. Durch die naherückende Bebauung ist es nicht auszuschließen, dass es zu Störungen kommt, die Goldammer und Dorngrasmücke dennoch zur Aufgabe ihrer Brutplätze bewegen. Davon sind jedoch nur wenige Individuen oder Paare der lokalen Populationen betroffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

An den Gebäuden der Mühlstraße 17 brüten *Hausrotschwanz* und *Haussperling*, im zugehörigen Garten die Freibrüter *Grünfink*, *Gartengrasmücke*, *Mönchsgrasmücke* und *Amsel*. In den bachbegleitenden Gehölzen und auf den Ruderalstrukturen der hier lagernden Bodenmieten brüten zudem *Dorngrasmücke*, *Goldammer*, *Zaunkönig* und ein weiteres Paar *Grünfinken*. In den kopfbaumartig geschnittenen Ahorn an der Mühlstraße brüten *Hänfling*, *Girlitz* und *Stieglitz*.

Prognose

Mit dem Abbruch von Mühlstraße 17 und der Räumung der Gärten geht je ein Brutrevier des Hausrotschwanzes und des Haussperlings verloren. Um ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, werden vorsorglich die u. g. Maßnahmen umgesetzt.

Mit dem Räumen des Gartens gehen zudem Brutreviere von Grünfink, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke und Amsel verloren. Goldammer, Dorngrasmücke und Zaunkönig brüten in den Gehölzen am Bach bzw. den Ruderalstrukturen auf den derzeit dort noch vorhandenen Bodenmieten. Die Bodenmieten werden geräumt. Die Gehölze am Bach bleiben erhalten und es wird ein entsprechender Abstand (Gewässerrandstreifen) von mind. 5,0 m eingehalten. Ob insbesondere Goldammer und Dorngrasmücke hier dennoch weiterhin brüten, wenn die Bebauung heranrückt, ist fraglich.

Wird die Baumreihe entfernt, verlieren auch Stieglitz, Girlitz und Hänfling ihre Brutmöglichkeiten.

Die ubiquitären Freibrüter finden in den angrenzenden und im Umfeld noch reichlich vorhandenen Gehölzbeständen entlang des Insenbachs, der Bahnlinie und an den Ortsrändern geeignete Ausweichmöglichkeiten. Zudem wird am Ostrand der Solaranlage eine neue Niederhecke gepflanzt, die als Brutplatz dieser Arten dienen kann. Sowohl Goldammer als auch Hänfling können dort Brutplätze finden. Die Pflanzung der Hecke wird vorgezogen zum möglichen Verlust der Brutplätze durch die Erweiterung des Firmengebäudes umgesetzt (siehe unten).

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

An Gebäuden oder Bäumen im Umfeld werden

- **zwei Sperlingskoloniehäuser** und
- **zwei Nistkästen für Halbhöhlen- und Nischenbrüter**

aufgehängt. Die Hangplätze werden in einem Lageplan dokumentiert und der uNB mitgeteilt. Die Kästen sind für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zu erhalten und zu pflegen.

Bei der jährlichen Reinigung wird die Belegung in den Jahren 1, 3 und 5 nach dem Aufhängen dokumentiert und ein Kurzbericht oder Protokoll der uNB übermittelt.

Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten von Goldammer und Hänfling erfolgt die Pflanzung der Feldhecke östlich der Freiflächen-PV-Anlage *vorgezogen* zum möglichen Verlust der Brutplätze durch die Erweiterung des Firmengebäudes. Die Festsetzung zur Heckenpflanzung im Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Passus zum Zeitrahmen der Umsetzung.

Zum *Monitoring* des Maßnahmen Erfolgs wird 3 und 5 Jahre nach Umsetzung der Baumaßnahme (Erweiterung Firmengebäude) eine auf die Goldammer und den Hänfling beschränkte Brutrevierkartierung im Gebiet durchgeführt. Im gesamten Untersuchungsgebiet, das analog zur ornithologischen Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgegrenzt wird, muss mindestens 1 Brutrevier der Goldammer und 1 Brutrevier des Hänflings nachgewiesen werden.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einschließlich des Monitorings werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Stadt und Landratsamt planungsrechtlich gesichert. Darin werden auch Festlegungen zum Risikomanagement für den Fall getroffen, dass das Monitoring im 5. Jahr keinen Erfolg der Maßnahmen nachweisen kann.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Die bei der Begehung vorgefundenen Habitatstrukturen machten es erforderlich, die Artengruppe der Fledermäuse näher zu betrachten und die Reptilien und Amphibien genauer zu untersuchen.

4.2.1 Amphibien

Im Plangebiet gibt es zwei stehende Gewässer. Sie waren Anlass näher zu untersuchen, ob das Gebiet eine Funktion bezüglich im Naturraum vorkommender Amphibien hat.

Sowohl für die Gelbbauchunke und die Wechselkröte als auch für den Springfrosch zeigt die Checkliste zur Abschichtung im Anhang Nachweise.

Vom Vorkommen weiterer, vor allem nicht nach Anhang IV geschützter Arten im Umfeld ist auszugehen.

Zwischen Plangebiet und Bahnlinie fließt der Insenbach, dem kurz nach der Unterquerung der Bahnlinie der Kehrbach zufließt. Kurz nach dem Zufluss gibt es einen Fischteich/Tümpel, über den nichts Näheres bekannt ist. Genauere Information über dieses Gewässer sind hier auch nicht notwendig.



Abb.: Gewässer im Westen von Grombach (M ~ 1:4.000)

Im Osten des Plangebiets gibt es im Grundstück, Flst.Nr. 4315/1, im „Park“ der Villa einen größeren Teich mit Fischbesatz. Dass hier Erdkröte und Grasfrosch laichen kann nicht ausgeschlossen werden. Andere Amphibienarten sind aber nicht möglich. Da Grundstück, Bebauung und Teich unverändert bestehen bleiben, wurde hier nichts näher untersucht.

Ganz im Südwesten des Plangebietes, Flst.Nr.4304, gibt es einen Übungsparcours für Geländewagen mit u.a. einem Betonteich. Das auf den ersten Blick lebensfeindliche Gewässer könnte sowohl von der Gelbbauchunke als auch von der Wechselkröte als Laichgewässer genutzt werden.

Das Grundstück wurde mehrmals begangen und vor allem auch das Gewässer überprüft:



Gewässer im Übungsparcours am 14.04.2023



Laichballen möglicherweise Springfrosch am 15.5.2023



Bei den Begehungen wurden auch temporär wasserführende Fahrspuren überprüft. Es gab aber keine Nachweise vom Amphibien. Die Fahrspuren trocknen relativ schnell wieder aus.

Bei der abendlichen Begehung am 17.5.2023 ab 20.30 Uhr waren keine Amphibienrufe zu vernehmen.



Dafür aber nicht wenige
Kaulquappen,



die am 5.6.2023 größer,
aber schon deutlich we-
niger waren.



Nur wenige konnten sich
weiterentwickeln.
(Foto vom 17.06.2023)

Bei einer Kontrolle am 4. September, die noch gemacht wurde, weil wenige Tage zuvor bei Schwaigern in einem Laichgewässer Gelbauchunken in allen möglichen Entwicklungsstadien vorgefunden wurden, gab es keine Amphibien mehr im Betonbecken.

Es muss als Worst-Case davon ausgegangen werden, dass im Betonbecken der Springfrosch gelaicht hat.

Prüfung der Verbotstatbestände

Der Bebauungsplan setzt die Fläche mit dem Betonteich als Gewerbefläche fest. Eine Änderung der Nutzung ist nicht vorgesehen, der Parcours soll durch die Festsetzung planungsrechtlich gesichert werden. Das gelegentliche Durchfahren – für diesen Zweck wurde das Becken angelegt – scheint den Amphibien nichts auszumachen.

Gleichwohl könnte der Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung ausgelöst werden, wenn in der Zeit, in der das Laichgewässer genutzt wird, ungewöhnliche Nutzungen oder Änderungen (Ablassen, Reinigung, Reparaturen) am Becken vorgenommen werden.

Für den Erhalt des Laichplatzes ist es zudem wichtig, dass im Zeitraum zwischen Mitte Februar und Ende Juli ein ausreichender Wasserstand im Becken vorhanden ist.

Sollte eines Tages ein Umbau oder der Rückbau des Beckens vorgesehen sein, ist die artenschutzrechtliche Situation neu zu bewerten. Es wird dann u.U. die Anlage eines Ersatzgewässers erforderlich.

Möglich ist zudem, dass aus dem Becken auswandernde Tiere in den Bodenmieten (soweit noch vorhanden) oder der kleinen Ruderalfläche im äußersten Westen ihre Sommer- oder ggf. Winterruhe verbringen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG wird folgender Passus zur Aufnahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen:

Für das Betonbecken ist im Zeitraum von Mitte Februar bis Ende Juli eine ausreichende Befüllung zu gewährleisten.

Reinigungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen am Becken sind außerhalb dieses Zeitraums oder nach vorheriger Kontrolle auf Amphibien/Laich durchzuführen.

Ein Rückbau oder der Umbau des Beckens darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Abgrabung von Bodenmieten und die Abgrabungen zur Wiederherstellung des Retentionsraums erfolgen im Zeitraum Mitte August bis Mitte September oder im Zeitraum Mitte April bis Anfang Mai. Die Flächen sind vor der Abgrabung regelmäßig zu mähen.

Bei Abbrucharbeiten oder Gehölzrodungen anfallendes Material wird unverzüglich aus den künftigen Bauflächen geräumt.

4.2.2 Reptilien

Aus dem Umfeld von Obergimpern sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt (siehe Abschichtungstabelle im Anhang). Bei einer ersten Begehung am 29. März 2023 wurde das Plangebiet und die nähere Umgebung daraufhin überprüft, ob es geeignete Lebensräume und interessante Lebensraumstrukturen gibt.

Während die Hausgärten und das Umfeld des Firmengebäudes überwiegend zu gepflegt sind, als dass dort Zauneidechsen zu erwarten wären, wurden im Westen mit den Randbereichen der Feldhecken, der Böschung an der Mühlstraße und auch dem Geländewagenparcours mit Holz- und

Steinstrukturen und den randlichen Ruderalflächen potentiell geeignete Lebensräume ausgemacht. Insbesondere durch die Nähe zur Bahnstrecke war ein Vorkommen der Zauneidechse (und ggf. auch der sich im Landkreis ausbreitenden Mauereidechse) nicht unwahrscheinlich.

Zwischen April und September wurden daher insgesamt vier gezielte Begehungen zur Kontrolle des Gebiets auf Reptilien vorgenommen und auch bei den weiteren Begehungen (Amphibien, etc.) auf Reptilien geachtet.

Bei den Begehungen wurden die o.g. Strukturen, aber auch die Randbereiche der Hausgärten nördlich der Mühlstraße und die Bahnlinie südlich des Insensbach jeweils mehrfach langsam abgelaufen und gut besonnte, für Reptilien interessante Habitatstrukturen auch über längere Zeit beobachtet.

Die folgende Tabelle zeigt die Begehungstermine und die jeweilige Witterung in der Übersicht.

Datum Zeit	Witterung	Habitat	erfasst
14.04.2023 12.00 – 12.45 Uhr	Sonnig 17 °C	-	-
05.06.2023 10.00 – 11.00 Uhr	sonnig, 21 °C	-	-
17.06.2023 9.30 – 10.15 Uhr	Sonnig, 23-24 °C	-	-
04.09.2023 9.35 - 10:40 Uhr	Sonnig, 19 °C	-	-

Trotz intensiver Suche konnten keine Zauneidechsen oder andere Reptilien nachgewiesen werden. Insbesondere entlang der Bahnlinie südlich, in den Randbereichen der Hecken und in der Ruderalfläche westlich des Parcours können Vorkommen von Zauneidechsen oder zumindest das gelegentliche Auftauchen von Einzeltieren dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Wesentliche Wirkungen des Bebauungsplans sind die *Erweiterung des Firmengebäudes* und der *Bau einer kleinen Freiflächenphotovoltaikanlage* auf der Ackerfläche im Westen. Ansonsten wird der Bestand gesichert und es sind weder bauliche Maßnahmen oder Änderungen der Flächennutzung geplant, noch würden solche mangels geeigneter Lebensräume zu artenschutzrechtlichen Konflikten bzgl. der Zauneidechsen führt.

Um sicher auszuschließen, dass Zauneidechsen verletzt oder getötet (Verbotstatbestand Nr. 1) werden, muss beim Bau der Solaranlage darauf geachtet werden, die beanspruchten Flächen auf das Ackergrundstück zu begrenzen. Die angrenzenden Hecken sind Tabubereiche und dürfen nicht befahren bzw. zur Lagerung von Material und Baumaschinen genutzt werden. Dies wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Grundstück Flst.Nr. 4311/2 werden vor der Neubebauung die Gebäude abgebrochen und die Gehölze entfernt. Auch die Bodenmieten, teilweise bereits wieder abgeräumt, müssen abgeschoben werden. Im äußersten Westen des Grundstücks Flst.Nr. 4304 bzw. in Flst.Nr. 4302/2 wird die kleine Ruderalfläche zur Wiederherstellung von Retentionsraum teilweise abgegraben.

Derzeit sind in diesen Flächen keine Zauneidechsen und damit artenschutzrechtliche Konflikte bzgl. der Art zu erwarten. Es wird dennoch empfohlen, Abbruchmaterial und Gehölze unmittelbar nach dem Abbruch bzw. der Rodung aus der Fläche zu räumen, sodass keine für Reptilien interessante Strukturen entstehen. Die Abgrabungen/Räumungen sollte auch im Hinblick auf die Amphibien (siehe oben) zu geeigneten Zeiten erfolgen.

Mit Verweis auf die einschlägigen Paragraphen wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die Abgrabung von Bodenmieten und die Abgrabungen zur Wiederherstellung des Retentionsraums erfolgen im Zeitraum Mitte August bis Mitte September oder im Zeitraum Mitte April bis Anfang Mai. Die Flächen sind vor der Abgrabung regelmäßig zu mähen.

Bei Abbrucharbeiten oder Gehölzrodungen anfallendes Material wird unverzüglich aus den künftigen Bauflächen geräumt.

4.2.3 Fledermäuse

In und um Grombach kommt eine Reihe von Fledermausarten vor. Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass acht Arten in den vergangenen Jahrzehnten im Raum nachgewiesen wurden.

Im Plangebiet ist vor allem der Insensbach an der Südgrenze von gewisser Bedeutung, dessen Ufergehölze zusammen mit den Gehölzen an der Bahnlinie sicher eine gute Leitstruktur für Fledermäuse bei Transfer- und Jagdflügen sind. Auch für die beiden Hecken- bzw. Feldgehölze im Norden und Süden des Ackergrundstücks Flst.Nr. 4343 trifft dies zu. An letzterer und entlang des Bachs bzw. der Bahnlinie wurden bei einer abendlichen Begehung¹ einige jagende *Zwergfledermäuse* beobachtet. Kurzzeitig jagten sie auch über dem Betonbecken. Das übrige Plangebiet (bebaute und asphaltierte Flächen, Acker, gepflegte Gärten) hat als Jagdgebiet jedoch kaum eine Bedeutung.

An den genannten Leitstrukturen ändert sich durch den Bebauungsplan nichts, sie werden erhalten und auch ihre Funktion wird nicht eingeschränkt. Mit den neuen Gebäuden wird vom Bach und den Ufergehölzen ein entsprechender Puffer eingehalten, wengleich auch die bereits unmittelbar am Bach stehenden Gebäude östlich die Funktion des bachbegleitenden Gehölzsaums als Leitstruktur offenbar nicht einschränken.

Die Gewerbebauten im Osten (Nr. 11 - 15) bieten kaum, die Gebäude des Anwesens (Nr. 6) möglicherweise mehr Quartiermöglichkeiten. Da der Bebauungsplan hier nur den Bestand festschreibt und keine Änderungen der Situation zu erwarten sind, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die Gebäude (Schuppen, Garagen, Wohnhaus) der Mühlstraße 17 (Flst.Nr. 4311/2) sollen einer Erweiterung des Gewerbegebietes weichen. Bei der Begehung am 17.05.2023 konnten am Gebäude keine Ausflüge beobachtet werden. Das Gebäude wurde dennoch bei einer erneuten Begehung eingehend überprüft.² Schuppen und Wohnhaus sind bzw. waren bis vor kurzem bis unters Dach genutzt. Dachüberstände und Verschalungen sind durchgehend mit Lüftungsband so verschlossen, dass sich keine Spalten ergeben. Dementsprechend gab es auch keine Hinweise, wie Kotpellets am Boden oder auf Fensterbänken. Auch an den Garagen gab es keine Hinweise.

Da Fledermäuse zumindest an Gebäuden die abgerissen werden keine Quartiere haben, ist es ausgeschlossen, dass sie bei Bauarbeiten verletzt oder getötet werden. (**Verbotstatbestand Nr. 1**).

Von den Leitstrukturen abgesehen ist die Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse gering. Die Leitstrukturen bleiben als solche und auch in ihrer Funktion erhalten. Störungen, wenn es sie überhaupt gibt, sind sicher nicht erheblich, d.h. wirken sich nicht auf Erhaltungszustände lokaler Populationen aus. (**Verbotstatbestand Nr. 2**)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. (**Verbotstatbestand Nr. 3**).

¹ W. Simon, Wagner + Simon Ingenieure am 17.5.2023; 20.00 Uhr – 21.50 Uhr

² W. Simon, Wagner + Simon Ingenieure am 4.9.2023

4.2.5 Tag- und Nachtfalter

Gemäß Abschichtungstabelle (siehe Anlage) sind im Umfeld von Grombach Vorkommen des *Großen Feuerfalters* und des *Nachtkerzenschwärmers* nicht auszuschließen.

Weidenröschen als Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers wurden bei den Begehungen im Gebiet nicht festgestellt. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Auf der Bodenmiete zwischen Mühlstraße 17 und Geländewagenparcours sowie in den Grünstreifen und auf dem Hügel des Parcours und in der westlich anschließenden Ruderalfläche wurden bereits bei einer Begehung im April einige wenige aufwachsende *Krause Ampfer* festgestellt.

Auch bei den Begehungen Anfang und Mitte Mai waren noch Ampfer vorhanden, zur 1. Flugzeit Anfang/Mitte Juni dann aber im Rahmen der Grünflächenpflege gemäht bzw. gemulcht. Auch vor der 2. Flugzeit Anfang/Mitte August war wieder eine Grünflächenpflege durchgeführt worden, die Bodenmieten zum Teil abgetragen und umgelagert. An den daraufhin wieder aufwachsenden, wenigen Ampfern konnten keine Hinweise (Eier, Raupen) auf Große Feuerfalter festgestellt werden.

Durch das Pflegeregime ist es äußerst unwahrscheinlich, dass sich der Falter – sollte er in der näheren Umgebung vorkommen – in den Flächen reproduziert. Der Bereich wird jedoch ohnehin als private Grünfläche festgesetzt und erhalten. Auch im unwahrscheinlichen Falle, dass der Große Feuerfalter vorkommt, sind damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Mosbach, den 18.09.2024



Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Mühlstraße“, Bad Rappenau-Grombach, Juli 2023, Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Projekt: 23064 BP „Mühlstraße“ Bad Rappenau-Grombach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6719 SO und 6720 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6719
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		Fundangabe 6719, 6720
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6720
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		6720 ⁸
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		6720 ⁸ ,
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			6720 ⁸
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1		X			
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		6720 ⁸
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde 6720 (SW) Fundangabe in 6719, 6720, Sommerfunde in 6720 SW Wochenstube in 6719 SO

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

Projekt: 23064 BP „Mühlstraße“ Bad Rappenau-Grombach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6720 ⁸
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6720 ⁸
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6719 (SO), 6720 (SW) Sommerfunde in 6719 SO 6720 ⁸
Reptilien⁹								
26.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
27.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
28.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
29.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			
30.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
31.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6719 SO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2			X		Fundangabe in 6719 (SO) Fundangabe in 6719, 6720
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6719 SO)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3			X	(X)	
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2			X		Fundangabe in 6719 SO, 6720 SW
Schmetterlinge^{10 11}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3			X		Fundangabe in (6719), 6720
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				

⁹ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 23064 BP „Mühlstraße“ Bad Rappenau-Grombach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangabe in (6719)
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹²								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6720)
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹³								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹⁴	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁵	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauschuh	Cypripedium calceolus ¹⁶	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				
75.	Sommer-Schraubensendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹² BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹³ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.